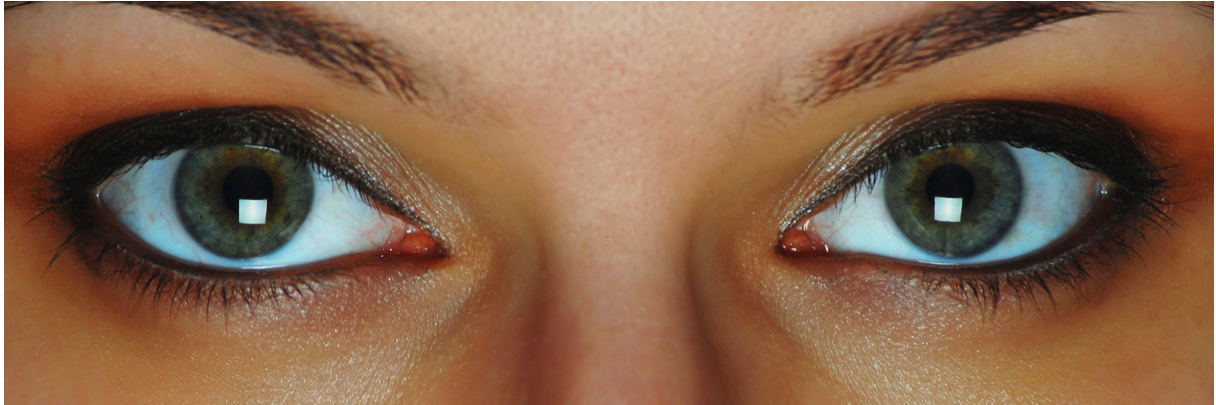


Im zweiten Teil des *Mein Bild - Dein Bild*-Rezeptes soll es um das Thema 'Recht am eigenem Bild' gehen. Das klingt nach Urheberrecht, hat aber etwas mit dem toten Ex-Reichskanzler Bismarck, eine für ihn geschaffene Strafvorschrift und mit dem mittlerweile vielschichtigen Persönlichkeitsrecht zu tun.



Frage: *Wenn ich eine Person fotografiere, ist sie nach dem 'Recht am eigenen Bild' auch Urheber des Bildes?*

Antwort: Man muss klar trennen: Der Fotograf schafft das Werk, die Fotografie, und ist damit der Urheber. Für ihn gilt das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Über das Urheberrecht habe ich einiges im **Fotografischen Rezept Nr. 09 - Mein Bild - Dein Bild (I)** zusammengefasst. Die abgebildete Person hat ein Recht zu bestimmen, was mit den Aufnahmen durch Veröffentlichung (Abdruck in einer Zeitschrift, Hochladen in eine Webgalerie oder auf die eigene Homepage und der Verkauf von Bildern) geschieht.

Frage: *Was fällt alles unter das 'Recht am eigenen Bild'.*

Antwort: Grundlage des 'Recht am eigenen Bild' bildet die Strafvorschrift Kunsturhebergesetz (**KunstUrhG**). Im **KunstUrhG §22** wird festgelegt, dass zur Verbreitung und zur Schau-stellung von Lichtbildern die Einwilligung des Abgebildeten vorliegen muss. Es folgen in dem Paragraphen noch ein paar Ergänzungen, die über den Tod des Abgebildeten hinausgehen und die Rechte der Erben betrifft. Das 'Recht am eigenen Bild' ist durch den Abgebildeten jedoch nicht soweit dehnbar, dass Grundrechte wie die Kunst- und Pressefreiheit eingeschränkt werden.

Frage: *Auf einer Veranstaltung wurde durch Hinweisschilder darauf verwiesen, dass im Rahmen der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Entfällt hier das 'Recht am eigenen Bild'.*

Antwort: Nach **KunstUrhG** gehört dieser Fall zu den Ausnahmen, wo keine Zustimmung des Abgebildeten erforderlich ist. Wenn dir das aus welchem Grund auch immer missfällt, musst du wohl oder übel die Veranstaltung verlassen. Dasselbe gilt für jede öffentliche Veranstaltung bis hin zur Demonstration oder Wahlkampfkundgebung.

Bei der heutigen Flut von Smartphones und Digitalkameras solltest du - für dich ganz persönlich - prinzipiell davon ausgehen, dass bei einem Aufenthalt in der Öffentlichkeit immer wieder Aufnahmen - auch mit deiner unfreiwilligen Teilnahme - entstehen können. Im Übrigen: Eine weitere Ausnahme ist die Anfertigung von Aufnahmen, die dem Interesse der Kunst dienen (was auch immer damit gemeint ist).

Frage: *Darf ich auf der Straße beliebig Personen fotografieren, wenn ich die Bilder ausschließlich privat verwende?*

Antwort: Wie bereits angedeutet: Das **KunstUrhG** wurde als Strafgesetz geschaffen, um die Veröffentlichung von Aufnahmen des toten Otto von Bismarck zu verhindern. Das Gesetz lässt Ausnahmen zu: Entstehen weitläufige Aufnahmen zum Beispiel in einer Parklandschaft, wo sich Menschen erholen und spazieren gehen, dann sind die Abgebildeten nach dem **KunstUrhG** 'Beiwerk' und müssen einer Verbreitung der Fotografie nicht zustimmen. Nach damaligen Stand war das 'bloße Erstellen von Fotos ohne öffentlicher Zurschaustellung' der Abgebildeten nicht verboten. Mittlerweile wurde das Kunsturhebergesetz durch eine Reihe von Urteilen und Gesetzesänderungen 'modernisiert'. Kritisch für den Fotografen wird es bei Kindern, Missachtung der Menschenwürde und bei Aufnahmen in Räumen, die der Abgebildete als seine Privatsphäre wahrnimmt (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches). Die Ausschlussliste lässt sich beliebig fortführen.

Hinweis!

Das Gruppenbild entbindet nicht vom 'Recht am eigenen Bild' der einzeln Abgebildeten! Auch hier muss nachgefragt werden, soll das Bild später online gestellt oder durch Abdruck veröffentlicht werden.

Frage: *Ich habe mich mit einem Modell zum Fotografieren verabredet. Darf ich die Bilder später veröffentlichen?*

Antwort: Ich bleibe beim **KunstUrhG §22**: Demnach gilt im Zweifel die Genehmigung der Verbreitung und 'zur Schaustellung' als erteilt, wenn der oder die Abgebildete eine Entlohnung erhielt. In der Amateurszene sind sogenannte 'Time for Print' (TfP)-Fotoshooting üblich. Das bedeutet: Das Modell bekommt nach Abschluss der Aufnahmen die besten (bearbeiteten) Bilder als Abzug oder in irgendeiner digitalen Form. Dies würde ich als eine Form der Entlohnung und damit der erteilten Zustimmung ansehen. Trotzdem rate ich dir vorab mit dem Modell über deine Absicht zu reden. Zeige deine bisherigen Arbeiten, erwähne explizit deine Webseite und/oder Profile in den Foto-Onlinegemeinschaften. Weise darauf hin, dass du die besten Arbeiten gerne veröffentlichen möchtest, zum Beispiel auch in einer Ausstellung.

Frage: *Ich hatte mit dem Modell abgesprochen, dass ich unsere Aufnahmen veröffentlichen kann. Nun hat sie einen neuen Freund und verlangt von mir, dass ich die Veröffentlichungen zurückziehe. Was soll ich tun.*

Antwort: Solch Sinneswandel kommt nicht selten vor. Im Idealfall regelt ein Vertrag mit dem Modell das Recht auf Veröffentlichung und mögliche Ausstiegsmöglichkeiten. Letztgenanntes liegt natürlich nicht im Interesse des Fotografen, weshalb für den Fotografen oft ein uneingeschränktes Nutzungsrecht ohne Widerrufsrecht eingeräumt wird. Auch hier empfehle ich im Vorgespräch mit dem Modell die Prophylaxe: Sprich die Möglichkeit des 'Sinneswandels' entsprechend einer möglichen neuen Lebenssituation und dem Umgang mit den Bildern an. Eine mögliche Lösung ist, dass bei erotischen Aufnahmen das Gesicht oder besondere Merkmale wie zum Beispiel Tattoo im Halsbereich nicht zu erkennen ist. Ebenso solltest du grundsätzlich nicht mit den 'echten' Namen des Modells agieren.

Hinweise und Ergänzungswünsche zu diesem Thema?
Schau auf www.flackerlight.de nach.

Der Inhalt des Fotografischen Rezepts richtet sich in erster Linie an die Mitglieder des Fotografischen Frühchoppen und ist nur für den privaten Gebrauch freigegeben!